

KIRMESVERORDNUNG

*Beschluss vom 26.06.2008
Abgeändert am 28.05.2009*

Der Gemeinderat,
Aufgrund des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30,

Aufgrund des Gesetzes vom 25.06.1993 über die Ausübung und die Organisation des Wander- und Kirmesgewerbes, insbesondere der Artikel 8, 9 und 10, im Folgenden „das Gesetz“ genannt;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 über die Ausübung und die Organisation des Kirmesgewerbes und des Wandergewerbes der Kirmesgastronomie, im Folgenden „der Erlass“ genannt:

In Erwägung, dass aufgrund der Artikel 8 und 9 des vorgenannten Gesetzes vom 25.06.1993 die Organisation des Kirmesgewerbes und des Wandergewerbes der Kirmesgastronomie auf öffentlichen Jahrmärkten und öffentlichem Eigentum durch eine Gemeindeverordnung bestimmt wird,

Auf Vorstellung durch das Gemeindegremium,

Nach eingehender Diskussion,

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Kapitel I Begriffsbestimmungen

Artikel 1: Definitionen

Für die Anwendung der vorliegenden Verordnung versteht man unter:

1. **Öffentlicher Jahrmarkt**: jede durch die Gemeinde geschaffene und in Artikel 2 der vorliegenden Verordnung ausdrücklich erwähnte Veranstaltung, die zu festgelegten Orten und Zeiten Personen versammelt, die dort Produkte oder Dienstleistungen im Rahmen der Betreibung von Kirmesattraktionen oder Kirmesgastronomieeinrichtungen zum Kauf anbieten;
2. **Arbeitgeberzulassung**: die in Anlage I a des Erlasses vorgesehene „Genehmigung eines Kirmesgewerbes als Arbeitgeber“, die den Personen, die für eigene Rechnung oder als Verantwortlicher für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person ein Kirmesgewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
3. **Angestelltenzulassung**: die in Anlage I b des Erlasses vorgesehene „Genehmigung eines Kirmesgewerbes als verantwortlicher Angestellter“, die den Personen, die für Rechnung oder in Diensten eines Inhabers einer Arbeitgeberzulassung ein Kirmesgewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
4. **Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe**: die in Anlage I a des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Arbeitgeber“, die den Personen, die für eigene Rechnung oder als Verantwortlicher für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person ein Wandergewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;

5. Angestelltenzulassung A für ein Wandergewerbe: die in Anlage I b des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Angestellter A“, die den Personen, die für Rechnung oder in Diensten eines Inhabers einer Arbeitgeberzulassung ein Wandergewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
6. Angestelltenzulassung B für ein Wandergewerbe: die in Anlage I c des Kgl. Erlasses vom 24.09.2006 betreffend die Ausübung und die Organisation des Wandergewerbes vorgesehene „Zulassung für die Ausübung eines Wandergewerbes als Angestellter B“, die den Personen, die für Rechnung oder in Diensten eines Inhabers einer Arbeitgeberzulassung ein Wandergewerbe ausüben, durch einen Unternehmensschalter ausgestellt wird;
7. Standplatzinhaber: die natürliche Person, die ein Kirmesgewerbe für eigene Rechnung ausübt oder für deren Rechnung oder in deren Diensten diese Tätigkeit ausgeübt wird, beziehungsweise der Verantwortliche für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der ein Kirmesgewerbe ausübt oder für dessen Rechnung oder in dessen Diensten die Tätigkeit ausgeübt wird, und denen gemäß Artikel 3 der vorliegenden Verordnung ein Standplatz zugewiesen worden ist.

Kapitel II

Veranstaltung des Kirmesgewerbes und des Wandergewerbes der Kirmesgastronomie auf öffentlichen Jahrmärkten

Artikel 2: Öffentliche Jahrmärkte

Die folgenden öffentlichen Jahrmärkte werden auf öffentlichem Eigentum veranstaltet:

1. **Kirmes Raeren Driesch**
Ort: Hauptstraße Raeren
Zeitpunkt: am ersten Wochenende nach Maria Himmelfahrt, von freitags bis dienstags.
Liste und Plan der Standplätze: der Gemeinderat erteilt dem Gemeindegremium die Befugnis, den öffentlichen Jahrmarkt in Standplätze aufzuteilen und, unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 §5, hiervon eine Liste und einen Plan zu erstellen. Das Gemeindegremium ist ebenfalls befugt, alle notwendigen Abänderungen vorzunehmen.
2. **Kirmes Hauset**
Ort: Parkplatz Mehrzweckhalle Hauset
Zeitpunkt: am letzten Wochenende im August, von freitags bis dienstags.
Liste und Plan der Standplätze: der Gemeinderat erteilt dem Gemeindegremium die Befugnis, den öffentlichen Jahrmarkt in Standplätze aufzuteilen und, unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 §5, hiervon eine Liste und einen Plan zu erstellen. Das Gemeindegremium ist ebenfalls befugt, alle notwendigen Abänderungen vorzunehmen.
3. **Kirmes Eynatten**
Ort: Louisenstraße Eynatten
Zeitpunkt: am ersten Wochenende im September, von freitags bis dienstags
Liste und Plan der Standplätze: der Gemeinderat erteilt dem Gemeindegremium die Befugnis, den öffentlichen Jahrmarkt in Standplätze aufzuteilen und, unbeschadet der Anwendung des Artikels 6 §5, hiervon eine Liste und einen Plan zu erstellen. Das Gemeindegremium ist ebenfalls befugt, alle notwendigen Abänderungen vorzunehmen.

Der Plan jedes öffentlichen Jahrmarkts kann gemäß den Artikeln L3231-1 bis L3231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingesehen werden.

Die Kirmesattraktionen und Kirmesgastronomieeinrichtungen können die Standplätze der oben genannten Jahrmärkte nur während des jeweils aufgeführten Zeitraums belegen.

Artikel 3: Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können, und Belegungsbedingungen

Die Standplätze auf dem öffentlichen Markt werden zugewiesen:

1. den natürlichen Personen, die ein Kirmesgewerbe oder ein Wandergewerbe der Kirmesgastronomie für eigene Rechnung ausüben und Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ bzw. einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ sind;
2. den juristischen Personen, die ein Kirmesgewerbe oder ein Wandergewerbe der Kirmesgastronomie ausüben; diesen werden die Standplätze über eine Person zugewiesen, die mit der täglichen Geschäftsführung beauftragt und Inhaberin einer „Arbeitgeberzulassung“ oder einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ ist.

Um einen Standplatz zu erhalten, muss der Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ den Beweis erbringen, dass er den folgenden Bedingungen entspricht, und zwar pro Art der betriebenen Attraktion oder Einrichtung:

1. er ist ordnungsgemäß durch eine Haftpflicht- und eine Brandschutzversicherung abgedeckt;
2. wenn es sich um eine Kirmesattraktion handelt, die Personen durch eine nicht-menschliche Energiequelle fortbewegt, entspricht diese Attraktion den Bestimmungen des Artikels 10 des KE vom 18.06.2003 bezüglich des Betriebs von Kirmesattraktionen;
3. der Betrieb von Kirmesattraktionen mit Hilfe von Tieren entspricht den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen;
4. die Kirmesgastronomieeinrichtungen mit oder ohne Tischbedienung sowie die dort beschäftigten Personen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen in Sachen öffentliche Gesundheit.

Um einen Standplatz zu erhalten, muss der Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ den Beweis erbringen, dass seine Kirmesgastronomieeinrichtung den folgenden Bedingungen entspricht:

1. er ist ordnungsgemäß durch eine Haftpflicht- und eine Brandschutzversicherung abgedeckt;
2. die Kirmesgastronomieeinrichtungen mit oder ohne Tischbedienung sowie die dort beschäftigten Personen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen in Sachen öffentliche Gesundheit.

Um die Angebotsvielfalt zu gewährleisten, wird die Anzahl der Standplätze pro Standplatzzinhaber auf 2 begrenzt.

Artikel 4: Belegung der Standplätze

§ 1: Kirmesgewerbe

Die Standplätze, die den in Artikel 3 bezeichneten Personen zugeteilt werden, die ein Kirmesgewerbe ausüben, dürfen eingenommen werden:

1. von den natürlichen Personen, die Inhaber der „Arbeitgeberzulassung“ sind und denen der Standplatz zugewiesen worden ist;
2. von dem(n) Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, sofern er (sie) Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ ist (sind);

3. von den faktischen Teilhabern der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung“ auf eigenen Namen sind;
4. vom Ehegatten, von der Ehegattin oder von dem (oder der) gesetzlich Zusammenwohnenden der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und der (die) Inhaber(in) einer „Arbeitgeberzulassung“ auf eigenen Namen ist;
5. von Personen, die Inhaber einer „Angestelltenzulassung“ sind und ein Kirmesgewerbe für Rechnung oder in Diensten der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Personen ausüben.
6. von Personen, die ein Kirmesgewerbe für Rechnung oder in Diensten der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Personen ausüben, unter der Aufsicht und in Anwesenheit derselben oder eines im Absatz 5 erwähnten verantwortlichen Angestellten.

Die in Absatz 2 bis 5 erwähnten Personen können diese Standplätze einnehmen, sofern ihre Genehmigung für die dort betriebene Attraktion oder Einrichtung gültig ist. Sie können den Standplatz in Abwesenheit des Standplatzinhabers einnehmen.

§ 2: Kirmesgastronomiegewerbe

Die Standplätze, die den in Artikel 3 bezeichneten Personen zugeteilt werden, die ein Kirmesgastronomiegewerbe ausüben, dürfen eingenommen werden:

1. von den natürlichen Personen, die Inhaber der „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ sind und denen der Standplatz zugewiesen worden ist;
2. von dem(n) Verantwortlichen für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, sofern er (sie) Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ ist (sind);
3. von den faktischen Teilhabern der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und die Inhaber einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ auf eigenen Namen sind;
4. vom Ehegatten, von der Ehegattin oder von dem (oder der) gesetzlich Zusammenwohnenden der natürlichen Person, die Standplatzinhaber ist, und der (die) Inhaber(in) einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ auf eigenen Namen ist;
5. von Personen, die Inhaber einer „Angestelltenzulassung für ein Wandergewerbe“ sind und ein Wandergewerbe für Rechnung oder in Diensten der in Absatz 1 bis 4 erwähnten Standplatzinhaber ausüben.
6. von den Personen, die von der „Zulassung für ein Wandergewerbe“ freigestellt sind, die als Angestellte für Rechnung oder in Diensten des Inhabers einer „Arbeitgeberzulassung für ein Wandergewerbe“ ein Wandergewerbe der Kirmesgastronomie ohne Tischbedienung ausüben, sofern sie die Aktivität in Anwesenheit und unter Aufsicht desselben oder des Inhabers einer „Angestelltenzulassung A oder B für ein Wandergewerbe“, der die Verantwortung für die Einrichtung trägt, ausüben.

Die in Absatz 2 bis 5 erwähnten Personen können diese Standplätze einnehmen, sofern ihre Zulassung die Ausübung der auf dem zugewiesenen Standplatz stattfindenden Aktivität erlaubt. Sie können den Standplatz in Abwesenheit des Standplatzinhabers einnehmen.

Artikel 5: Zuweisungsregeln für die Standplätze

Die Standplätze auf den öffentlichen Jahrmärkten werden entweder für die Dauer des Festes oder per Abonnement zugewiesen.

Außer in Fällen absoluter Notwendigkeit oder aufgrund von Verpflichtungen, die durch die Erneuerung der Kirmes entstehen, werden die Standplätze dem Betreiber per Abonnement zugewiesen, der einen gleichen Standplatz während drei aufeinander folgenden Jahren erhalten hatte.

Diese Regel ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Standplatz nach der Aussetzung eines Abonnements erhalten wird, außer wenn die Aussetzung dieses Abonnements durch den Abtretenden geschieht.

Für die Berechnung der Frist von drei Jahren werden dem Übernehmer die aufeinander folgenden Jahre der Belegung durch den Abtretenden angerechnet.

Artikel 6: Zuweisungsverfahren für die Standplätze

§ 1 Unbesetzte Standplätze und Bewerbung

Ist ein Standplatz zu vergeben, veröffentlicht der Bürgermeister eine entsprechende Bekanntmachung in den Gemeindeschaukästen.

Wenn dies angebracht erscheint, kann die Bekanntmachung zusätzlich auf anderem Wege veröffentlicht werden.

Unter Bezugnahme auf vorliegende Verordnung beinhaltet die Bekanntmachung:

1. gegebenenfalls die Art der gewünschten Attraktion oder Einrichtung;
2. die notwendigen technischen Angaben;
3. die Lage des Standplatzes;
4. die Bedingungen zum Erhalt des Standplatzes und die Zuweisungskriterien;
5. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen;
6. die Frist für die Notifizierung der Zuweisung.

§ 2 Bewerbungen

Um Gültigkeit zu haben, müssen die Bewerbungen folgende Bedingungen erfüllen:

1. sie werden an den Bürgermeister gerichtet und entweder durch ein im Gemeindehaus gegen Empfangsbestätigung überbrachtes Schreiben, per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Träger eingereicht;
2. sie entsprechen den in der Bekanntmachung vorgesehenen Formen und den Fristen;
3. sie enthalten die folgenden Angaben und Unterlagen:
 - a. die Beschreibung und Abmessungen (H, B, L) der Attraktion oder Einrichtung mit allen Anlagen, gegebenenfalls mit Angabe der notwendigen technischen Voraussetzungen,
 - b. die vollständige Wohnsitz- sowie die Postadresse, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mailadresse des Kandidaten,
 - c. die Kopie der Arbeitgeberzulassung und der Identitätspapiere des Kandidaten,
 - d. die in Artikel 3 Absatz 2 und 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Belege

§ 3 Auswertung der Bewerbungen und Zuweisung der Standplätze

Vor der Auswertung der Bewerbungen überprüft der Bürgermeister die Genehmigung und die Identität des Bewerbers, sowie die Einhaltung der im Artikel 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bedingungen.

Die Standplätze werden aufgrund der folgenden Kriterien zugewiesen:

1. die Art der Attraktion oder der Einrichtung;
2. die technischen Angaben der Attraktion oder der Einrichtung;
3. die Sicherheitsstufe der Attraktion oder der Einrichtung;
4. die Attraktivität der Attraktion oder der Einrichtung;

5. die Kompetenz des Betreibers, der verantwortlichen Angestellten und des angestellten Personals;
6. gegebenenfalls die zweckdienliche Erfahrung;
7. die Seriosität und der Leumund des Bewerbers.

Die Öffnung der Bewerbungen und deren Begutachtung, die Überprüfung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bedingungen sowie der begründete Beschluss über die Zuweisung des Standplatzes werden in einem Protokoll festgehalten, das gemäß den Artikeln L3231-1 bis L3231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingesehen werden kann.

§ 4 Mitteilung der Beschlüsse

Der Bürgermeister teilt dem Bewerber, dem der Standplatz zugewiesen wurde, sowie jedem nicht berücksichtigten Bewerber den ihn betreffenden Beschluss mit, entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens, oder auf dauerhaftem Datenträger mit Empfangsbestätigung.

§ 5 Plan oder Register der Standplätze

Der Bürgermeister führt einen Plan und ein Register, in dem pro Standplatz mindestens folgende Angaben enthalten sind:

1. die Lage des Standplatzes;
2. dessen Zuweisungsmodalitäten;
3. die Dauer des Nutzungsrechts oder des Abonnements;
4. Name, Vorname und Anschrift der Person, der oder über die der Standplatz zugewiesen worden ist;
5. gegebenenfalls Firmenname der juristischen Person, der der Standplatz zugewiesen worden ist, und Anschrift ihres Gesellschaftssitzes;
6. Unternehmensnummer;
7. die Art der dort zugelassenen Attraktion oder Einrichtung;
8. der Preis des Standplatzes, sofern dieser nicht einheitlich festgelegt ist;
9. gegebenenfalls Name und Anschrift des Überlassenden und Abtretungsdatum.

Abgesehen von den unter 1, 2, 6 und 7 erwähnten Angaben können der Plan und das Register auf eine Datei mit den anderen Angaben verweisen.

Der Plan oder das Register und gegebenenfalls die beigelegte Datei können gemäß den Artikeln L3231-1 bis L3231-9 des Kodexes der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung eingesehen werden.

§ 6 Dringlichkeitsprozedur

Wenn innerhalb von fünfzehn Tagen vor Eröffnung der Kirmes Standplätze frei bleiben, entweder weil sie nach Ablauf der in Artikel 6 §1 bis §3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Prozedur nicht zugewiesen werden konnten, oder weil sie inzwischen frei wurden, oder weil sie aufgrund der Abwesenheit ihres Inhabers nicht eingenommen werden, können sie mittels folgender Dringlichkeitsprozedur besetzt werden:

1. der Bürgermeister konsultiert die durch ihn ausgewählten Bewerber; nach Möglichkeit richtet er sich an mehrere Kandidaten pro zu belegendem Standplatz;
2. die Bewerbungen werden eingereicht entweder auf dauerhaftem Datenträger gegen Empfangsbestätigung, oder schriftlich gegen Empfangsbestätigung;

3. der Bürgermeister weist die Standplätze gemäß Artikel 6 §2 der vorliegenden Verordnung zu, ausgenommen die Erstellung des darin vermerkten Protokolls;
4. er erstellt ein Protokoll, in dem pro unbesetztem oder freigewordenem Standplatz die Kandidaten aufgeführt werden, die eine Bewerbung eingereicht haben;
5. wenn mehrere Kandidaten sich um den gleichen Standplatz bewerben, führt er im Protokoll die Begründung seiner Wahl an;
6. gemäß Artikel 6 §3 der vorliegenden Verordnung teilt er jedem Kandidaten den ihn betreffenden Beschluss mit.

Die Platzierung der Betreiber von Attraktionen oder Einrichtungen, denen ein Standplatz aufgrund der Dringlichkeitsprozedur zugeteilt wurde, kann begrenzte und durch technische Notwendigkeiten der Eingliederung von Neuankömmlingen auf dem Festplatz begründete Abänderungen des Kirmesplans mit sich bringen.

Artikel 7: Dauer der Abonnements

Die Abonnements haben eine Dauer von fünf Jahren. Unbeschadet der Möglichkeit für die Inhaber, sie entsprechend den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auszusetzen oder zu kündigen, werden sie bei Ablauf stillschweigend erneuert.

Der Abonnementinhaber, der die Tätigkeit für eigene Rechnung ausübt, oder der Verantwortliche für die tägliche Geschäftsführung einer juristischen Person, über den das Abonnement zugewiesen wurde, kann, mittels begründeter Anfrage, ein Abonnement für eine kürzere Dauer erhalten. Dieser Anfrage wird stattgegeben, wenn sie durch die Beendigung der Tätigkeit am Laufbahnende gerechtfertigt wird, ansonsten steht dies im Ermessen des Bürgermeisters oder seines Beauftragten.

Artikel 8: Aussetzung des Abonnements durch den Inhaber

Der Abonnementinhaber kann dieses aussetzen, wenn er zeitweilig unfähig ist, seine Tätigkeit auszuüben:

1. aufgrund einer Krankheit beziehungsweise eines Unfalls, die durch ärztliches Attest belegt sind;
2. aufgrund eines ordnungsgemäß nachgewiesenen Falls höherer Gewalt;

In beiden Fällen wird die Aussetzung am dreißigsten Tag nach Mitteilung der Unfähigkeit wirksam; sie endet am dreißigsten Tag nach Mitteilung der Wiederaufnahme der Tätigkeiten. Überschreitet sie die Dauer eines Jahres, muss sie mindestens dreißig Tage vor Beginndatum der Kirmes erneuert werden.

Die Aussetzung des Abonnements führt zur Aussetzung der gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen.

Während der Aussetzung kann der Standplatz für die Dauer der Kirmes zugewiesen werden.

Die Anträge und Mitteilungen der Aussetzung eines Abonnements werden an den Bürgermeister gerichtet. Dieser bestätigt deren Empfang.

Artikel 9: Verzicht auf ein Abonnement durch den Inhaber

Abonnementinhaber können auf ihr Abonnement verzichten:

1. bei Ablauf desselben, mittels einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;
2. bei Einstellung der Tätigkeit als natürliche Person bzw. derjenigen der juristischen Person, mittels einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten;

3. wenn die natürliche Person, die Inhaberin eines Abonnements ist oder durch die eine juristische Person ein solches erhalten hat, bleibend unfähig ist, ihre Tätigkeit auszuüben,
 - a. krankheits- oder unfallbedingt, was durch ein ärztliches Attest zu belegen ist,
 - b. aufgrund eines ordnungsgemäß nachgewiesenen Falls höherer Gewalt,
4. der Verzicht tritt am dreißigsten Tag nach Mitteilung der Unfähigkeit in Kraft.
5. aus allen anderen Gründen, wobei diese der Bewertung des Bürgermeisters unterliegen.

Die Rechtsnachfolger einer natürlichen Person, die ihre Tätigkeit für eigene Rechnung ausübte, können bei deren Tod ohne Kündigungsfrist auf das Abonnement verzichten, dessen Inhaber diese Person war.

Die Anträge und Mitteilungen des Verzichts auf ein Abonnement werden an den Bürgermeister gerichtet. Dieser bestätigt deren Empfang.

Artikel 10: Aussetzung oder Entzug eines Abonnements durch die Gemeinde

Der Bürgermeister kann ein Abonnement in den folgenden Fällen entziehen oder aussetzen:

1. wenn der Inhaber des Abonnements nicht mehr den Bedingungen zur Ausübung des in der vorliegenden Verordnung erwähnten Kirmes- oder Wandergewerbes oder denjenigen bezüglich der betroffenen Attraktion oder Einrichtung genügt;
2. bei unerklärter Abwesenheit, unbeschadet der Anwendung der Artikel 8 und 9 der vorliegenden Verordnung;
3. bei Nichtbeachtung des zugewiesenen Standplatzes beziehungsweise Behinderung anderer Schausteller;
4. bei Nichtbeachtung der Bestimmungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung, die im Artikel 18 der vorliegenden Verordnung oder in der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 01.07.2007 in ihrer aktuell gültigen Form aufgeführt sind;
5. im Fall besonderer Umstände (z.B. Bauarbeiten, Großveranstaltungen, ...) die eine zeitweilige Verminderung der Stellplätze mit sich bringen und sofern kein angemessener Ersatzplatz angeboten werden kann;
6. im Fall von höherer Gewalt oder Umständen, die unabhängig vom Willen der Gemeinde sind.

Der Beschluss über die Aussetzung wird dem Abonnentinhaber per Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Während einer Aussetzung kann der betroffene Standplatz jeweils für die Dauer eines Jahrmarkts anderweitig zugewiesen werden.

Artikel 11: Definitive Streichung von Standplätzen

Die definitive Aufhebung der Kirmes oder die Streichung eines Teils ihrer Standplätze wird den Abonnentinhabern mittels einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Jahr mitgeteilt.

Im Fall absoluter Notwendigkeit ist diese Frist nicht anwendbar.

Artikel 12: Abtretung von Standplätzen

Die natürliche oder die juristische Person, die eine oder mehrere Attraktionen oder Kirmesgastronomieeinrichtungen mit oder ohne Tischbedienung betreibt, kann die eingenommenen Standplätze abtreten, wenn sie den Betrieb der Attraktionen oder Einrichtungen einstellt, unter der Bedingung, dass der oder die Übernehmer die auf den abgetretenen Standplätzen betriebenen Attraktionen oder Einrichtungen übernimmt(-

nehmen) und dass sie den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Bedingungen genügt(-gen).

Die Rechtsnachfolger der natürlichen Person, die eine oder mehrere Attraktionen oder Kirmesgastronomieeinrichtungen mit oder ohne Tischbedienung betrieben hat, können bei deren Ableben die eingenommenen Standplätze abtreten, unter der Bedingung, dass der oder die Übernehmer die auf den abgetretenen Standplätzen betriebenen Attraktionen oder Einrichtungen übernimmt(-nehmen) und dass sie den in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Bedingungen genügt(-gen).

Die Abtretung ist nur gültig, wenn der Bürgermeister festgestellt hat, dass der oder die Übernehmer den Bedingungen der Abtretung entsprechen.

Kapitel 3

Veranstaltung des Kirmesgewerbes und des Wandergewerbes der Kirmesgastronomie auf öffentlichem Eigentum, außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte

Artikel 13: Genehmigung der Belegung von öffentlichem Eigentum und Zuweisungsregeln für die Standplätze

Das Einnehmen eines Standplatzes auf öffentlichem Eigentum für den Betrieb einer Kirmesattraktion oder einer Kirmesgastronomieeinrichtung mit Tischbedienung unterliegt immer der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister.

Dem Bürgermeister steht es frei, die Genehmigung für eine festgelegte Dauer oder im Abonnement zu erteilen.

Ein Standplatz kann im Abonnement zugewiesen werden, sobald der Kirmesbetreiber einen gleichen Standplatz während drei Jahren in Folge erhalten hat.

Diese Regel ist jedoch nicht anwendbar, wenn der Standplatz nach Aussetzung eines Abonnements erhalten wird, außer wenn die Aussetzung dieses Abonnements durch den Abtretenden geschieht.

Für die Berechnung der Frist von drei Jahren werden dem Übernehmer die aufeinander folgenden Jahre der Belegung durch den Abtretenden angerechnet.

Die Bestimmungen der Artikel 7 bis 10 der vorliegenden Verordnung sind anwendbar auf die Abonnements, die aufgrund des vorliegenden Artikels gewährt werden.

Artikel 14: Personen, denen Standplätze zugewiesen werden können, und Belegungsbedingungen

Nur die in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen, die die dort aufgeführten Bedingungen erfüllen, können einen Standplatz auf öffentlichem Eigentum, außerhalb der öffentlichen Jahrmärkte, erhalten.

Nur die in Artikel 4 der vorliegenden Verordnung erwähnten Personen können diese Standplätze einnehmen.

Artikel 15: Zuweisung eines Standplatzes auf Anfrage eines Betreibers

Der Bürgermeister kann, auf Anfrage eines Kirmesbetreibers, den Betrieb einer Kirmesattraktion oder einer Kirmesgastronomieeinrichtung mit Tischbedienung auf einem festgelegten Standplatz auf öffentlichem Eigentum genehmigen.

Diesbezügliche Anfragen enthalten die in Artikel 6 §2 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Angaben und Unterlagen, die Kopie der „Arbeitnehmerzulassung“ und der Identitätspapiere der Personen, die für Rechnung oder in Diensten des Standplatzinhabers eine Kirmesattraktion oder eine Kirmesgastronomieeinrichtung mit Tischbedienung auf

diesem Standplatz betreiben, sowie eine Beschreibung des gewünschten Standortes und Zeitraums.

Der Beschluss des Bürgermeisters in Bezug auf die Zuweisung eines Standplatzes wird dem Antragsteller unverzüglich notifiziert. Günstige Beschlüsse enthalten eine Beschreibung des zugewiesenen Standorts sowie Datum und Dauer der Genehmigung. Ungünstige Beschlüsse sind begründet.

Im Falle eines Abonnement-Standplatzes wird dem Antragsteller der Beschluss des Bürgermeisters entweder per Einschreiben mit Rückschein oder, gegen Empfangsbestätigung, durch persönliche Aushändigung eines entsprechenden Schreibens oder auf dauerhaftem Datenträger notifiziert.

Artikel 16: Zuweisung eines Standplatzes auf Initiative der Gemeinde

Wenn der Bürgermeister einen Standplatz auf öffentlichem Eigentum zuweisen möchte, wendet er die in Artikel 6 §1 bis §4 der vorliegenden Verordnung erwähnte Prozedur an.

Kapitel 4

Gemeinsame und Schlussbestimmungen

Artikel 17: Übergangsbestimmungen

Alle vor Verabschiedung vorliegender Verordnung erteilten Genehmigungen zur Ausübung eines Kirmesgewerbes auf öffentlichem Eigentum der Gemeinde Raeren behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Die Inhaber dieser Genehmigungen werden binnen 90 Tagen ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung über deren Inhalt in Kenntnis gesetzt.

Die Personen, die den Bestimmungen des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung entsprechen und die während der vergangenen drei Jahre auf einem Jahrmarkt der Gemeinde Raeren einen und denselben Standplatz innehatten, sei es persönlich oder infolge einer Abtretung, können auf Anfrage ein Abonnement für diesen Standplatz erhalten. Sofern die in Artikel 6 §2 aufgeführten Angaben und Unterlagen dem Bürgermeister noch nicht vorliegen, sind diese der Anfrage beizufügen.

Artikel 18: Allgemeine Organisation des Kirmesgewerbes

Unbeschadet der geltenden Allgemeinen Polizeiverordnung, der Spezifischen Polizeiverordnung sowie der Allgemeinen Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zur Straßenverkehrsordnung der Gemeinde Raeren, sowie aller weiteren gültigen Bestimmungen, gelten folgende Regeln für die Ausübung eines Kirmesgewerbes:

§ 1 Auf- und Abbau des Jahrmarktes

Der Aufbau der Kirmesattraktionen und -einrichtungen ist gestattet ab dem Tag vor Beginn des Festes, 8 Uhr morgens.

Der Abbau der Kirmesattraktionen und -einrichtungen ist gestattet bis zu einem Tag nach Ende des Festes, 12 Uhr.

Die Attraktionen und Einrichtungen sind derart aufzustellen, dass weder öffentliches noch privates Eigentum durch das Anbringen von Befestigungen aller Art beschädigt wird.

§ 2 Fahrzeugverkehr auf dem Jahrmarkt

Die Fahrzeuge der Schausteller, die nicht zum Betrieb der Attraktion oder der Einrichtung benötigt werden, sind vor Öffnung des Jahrmarktes vom Platz zu entfernen.

Für die Dauer der Eynattener Kirmes sind die nicht benötigten Fahrzeuge der Schausteller auf dem Parkplatz Lichtenbuscher Straße / Stestetstraße oder in der Gewerbestraße abzustellen.

Während der Öffnungszeiten des Jahrmarkts ist jeglicher Fahrzeugverkehr im Innenbereich des Jahrmarktes untersagt.

§ 3 Standabmessungen

Die Abmessungen der Kirmesattraktionen oder –einrichtungen, inklusive der dazugehörigen Anlagen, dürfen die für den jeweiligen Standplatz vorgesehenen Maße nicht überschreiten.

§ 4 Sauberkeit, Hygiene und Umwelt

Die Schausteller sind angehalten, Ihren Standplatz sauber zu halten und ebenso zu verlassen. Es ist untersagt, Warenreste, Abfälle, Kisten, Kartons, Papier und Sonstiges auf dem Platz zurückzulassen.

Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um den geltenden Hygiene- und Gesundheitsbestimmungen zu entsprechen, insbesondere in Verbindung mit dem Transport, der Ausstellung und dem Verkauf von Lebensmitteln. Die Inhaber einer Kirmesgastronomieeinrichtung sorgen für die Einhaltung aller gültigen Hygienenormen für ihren Stand und ihr Personal. Der betreffende Stand ist ausreichend mit dem Publikum zugänglichen Müllbehältern auszustatten.

Es ist untersagt, Essensreste oder Flüssigkeiten, die Fette, Öle oder sonstige Produkte enthalten, an Beeten, Baumscheiben oder in Abflussrinnen auszuschütten.

Bei Zuwiderhandlung entstandene Kosten einer Nachreinigung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

§ 5 Geschäftsmethoden

Es ist strikt untersagt:

1. an einen Vertrag gekoppelte Waren oder Dienstleistungen in Umlauf zu bringen (Handys o.ä.);
2. mit lebenden Tieren zu handeln oder diese als Gewinn anzubieten;
3. unlautere oder betrügerische Geschäftsmethoden anzuwenden;
4. überalterte, beschädigte, verdorbene oder ungesunde Lebensmittel oder jegliche Waren, die die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit gefährden, in Umlauf zu bringen.

Zum Verkauf ausgestellte Ware ist entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und mit einem Preis zu versehen.

Jeder Standplatzinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass er, insbesondere durch den Auf- oder Abbau oder durch ungünstiges Platzen seiner Attraktion oder Einrichtung Dritten nicht schadet oder sie behindert.

Der durch die Kirmesattraktionen und –einrichtungen abgegebene Geräuschpegel wird derart eingestellt, dass er den in diesbezüglichen Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen in Sachen Lärmbelästigung entspricht.

§ 6 Sicherheit, Haftung

Es sind alle gebotenen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung betriebsbedingter Unfälle zu treffen.

Die Standplatzinhaber sind eigenverantwortlich für Unfälle, die ihnen selbst, ihren Stellvertretern, ihrem Personal oder Drittpersonen durch die Kirmesattraktion oder -

gastronomieeinrichtung, durch deren Betrieb oder durch jegliches ihnen gehörendem Material zustoßen.

Die Standplatzinhaber sind der Gemeinde gegenüber verantwortlich für alle Schäden, die sie, ihre Stellvertreter oder ihr Personal an öffentlichem Eigentum verursachen.

Alle Risiken, die durch den Betrieb einer Attraktion oder Gastronomieeinrichtung entstehen können, sind durch eine entsprechende Versicherung abzudecken.

Alle durch die Standplatzinhaber genutzten Geräte sind den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu unterhalten und den vorgeschriebenen Kontrollen zu unterziehen. Auf einfache Anfrage der Gemeinde müssen die entsprechenden Kontrollbescheinigungen unverzüglich vorgelegt werden.

Artikel 19: Personen, die mit der praktischen Organisation des Kirmesgewerbes beauftragt sind

Wer mit der Organisation des Kirmesgewerbes auf öffentlichen Jahrmärkten oder öffentlichem Eigentum beauftragt und ordnungsgemäß vom Bürgermeister beziehungsweise von seinem Beauftragten bestellt worden ist, ist in Erfüllung seines Auftrags berechtigt, neben dem Identitätspapier und der Genehmigung zur Ausübung eines Kirmesgewerbes die Unterlagen, die die Einhaltung der in Artikel 3 der vorliegenden Verordnung aufgeführten Bedingungen beweisen, zu überprüfen.

Artikel 20: [Strafen bei Zuwiderhandlung

Sofern nicht anders vom Gesetz vorgesehen werden Verstöße gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung mit Verwaltungsstrafen geahndet, deren Höhe gemäß Artikel 119bis des Neuen Gemeindegesetzes maximal 250 EUR beträgt. – GR 28.05.2009]

Artikel 21: Mitteilung der Verordnung an den Minister des Mittelstands

Gemäß Artikel 10 §2 des Gesetzes vom 25.06.1993 über die Ausübung des Wandergewerbes und die Organisation öffentlicher Märkte wird dem Minister des Mittelstands am 01.07.2008 ein Entwurf der vorliegenden Verordnung übermittelt.

Mangels Bemerkungen nach Ablauf einer Frist von fünfzehn Tagen ab dem Tag nach Versand des Verordnungsentwurfs wird die vorliegende Verordnung endgültig verabschiedet.